



Verordnung der Stadt Abenberg über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 26.10.2015

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz (FTG), erlässt die Stadt Abenberg folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

(1) Im Gebiet der Stadt Abenberg dürfen Autowaschanlagen, soweit sie in einem Gewerbegebiet liegen, an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Erster Weihnachtstag
- Zweiter Weihnachtstag

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abenberg, 26.10.2015

Stadt Abenberg


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Abenberg über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen vom 26.10.2015

Der Stadtrat hat am 26.10.2015 aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz (FTG) eine Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen beschlossen.

Die Verordnung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die genannte Verordnung liegt im Rathaus Abenberg, Zimmernummer 4, während der allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Abenberg, den 26.10.2015

Stadt Abenberg


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister



Ausgehängt am:
Abgenommen am: